

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 62.

Dresden, den 19. Januar

1846.

Drei und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 13. Januar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten gewählten außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, enthaltend die Begutachtung des Allerhöchsten Decrets, die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betr. (Allgemeine Berathung). —

Die Sitzung beginnt gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart von acht und sechzig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung geführten Protocolls.

Präsident Braun: Hat Jemand bezüglich des Protocolls eine Erinnerung zu machen? Wenn dem nicht so ist, so ersuche ich die Herren Abgeordneten Miehle und Scharf, dasselbe mit mir zum Zeichen der Genehmigung zu vollziehen.

(Dies geschieht.)

Präsident Braun: Wir können nunmehr zum Vortrage aus der Registrande übergehen.

1. (Nr. 828.) Beschwerde des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Pulsnik, Bürgermeister C. H. Garten und Gen., über das Königl. hohe Ministerium des Innern wegen verweigerter Erlaubniß zu Herausgabe eines Wochenblattes und Errichtung einer Buchdruckerei in Pulsnik.

Präsident Braun: Diese Beschwerde wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 829.) Petition der Schneiderinnung zu Borna, Karl Gottlob Fischer, Obermeister, und Gen., um Beschränkung des Mandats vom 3. Januar 1831 und um Revidirung des Gesetzes vom 9. October 1840.

Präsident Braun: Diese Petition wird in Gemäßheit früherer Beschlüsse der Kammer zum Geschäftskreise der dritten Deputation gehören. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 830.) Petition Johann Gottfried Kipping's und Gen. zu Köhra bei Grimma;

II. 62.

4. (Nr. 831.) Petition Johann Heinrich Jonas's und Gen. zu Lindenau bei Leipzig; — beide um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

5. (Nr. 832.) Anschluß Johann Friedrich Herrmann's und Gen. zu Leisnau an die wegen nachträglicher Steuerfreiheitsentschädigung eingegangenen Petitionen, so wie an die Petition sub Nr. 651 der Hauptregistrande.

Abg. Joseph: Mehrere Petitionen, welche sich heute auf der Registrande befinden werden, sind von mir überreicht worden; drei derselben beschäftigen sich mit der Frage über die nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung. Ueber diese will ich jetzt nichts sagen, da sie in der Kammer schon vielfach bevortwortet sind, als daß auch ich, wenn der Bericht der dritten Deputation an die Kammer gelangen wird, dafür sprechen werde. Ich finde jedoch unter diesen Petitionen eine, welche in Verbindung mit zwei andern von mir überreichten Petitionen, als: die unter Nr. 651 der Hauptregistrande befindliche Petition von Michael Säbler und Genossen aus Obergünberg, und die unter Nr. 754, Petition Karl Hofmann's aus Geschwitz und Genossen, steht. Sie sind von gegen 2000 bäuerlichen Grundbesitzern unterzeichnet, aus zusammen 84 Gemeinden ausgegangen und betreffen einen neuen Gegenstand, nämlich das mißbräuchliche Fordern des Lehngeldes. Das Recht auf Lehngeld ist von dem natürlichen Rechte so entfernt und in sich so exorbitant, daß die, welche es ausüben, bei jedem Falle bedenklich und ängstlich sein sollten, ob sie es auch mit Recht fordern. Aber Unkenntniß der rechtlichen Befugnisse auf der einen Seite, und Unkenntniß des Umfangs der Verbindlichkeit auf der andern Seite haben dahin geführt, daß in vielen Fällen und an vielen Orten des Landes das Lehngeld sogar mißbräuchlich gefordert wird. Diejenigen, welche ein Recht auf Lehngeld erworben haben, glauben es fordern zu können in allen Fällen, selbst wo es gesetzlich ausgeschlossen ist, ich will nur erwähnen z. B. von Kindern und Descendenten überhaupt, wenn sie Grundstücke übernehmen; es ist ferner gesetzlich, daß das Lehngeld nur von dem Kaufpreise, mag er so gering sein, wie er will, gegeben wird. Die Lehnherrn glauben aber häufig, es von dem Werthe gesetzlich fordern zu dürfen. Ja es sind Fälle vorgekommen, daß jene Lehngeld von Dingen, welche der Erwerbung des Rechts auf Lehngeld gar nicht fähig sind, wie vom Inventarium, gefordert haben. Die Geschichte des Lehngelds ist überhaupt erfinderisch,